

2. 1. Umfang des Versicherungsschutzes bei erfolglosen Rettungsversuchen.

2. Berechnung des Versicherungswertes.

3. Zur Aufwertung von Ansprüchen aus Transportversicherungs-Verträgen.

HGB. §§ 799, 819, 834, 840 Abs. 2. AufwG. §§ 59, 69, 77. Wo. über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 249) Art. 3, 4, 5, 11.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1927 i. S. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft (Bekl.) w. G. & S. (Pl.). I 152/26.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat bei der Beklagten auf Grund der Versicherungs-Zertifikate vom 16. August und 16. Oktober 1917 sowie einiger Nachtragsvereinbarungen für den Transport von Tabak aus der Türkei nach Stuttgart Transport-Versicherung genommen, und zwar gegen Kriegsgefahr. Für die Versicherung sind maßgeblich die den Versicherungs-Zertifikaten beigegeführten „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Güter-Transporten zu Lande“. Nach § 40 dieser Bedingungen ist auf das Versicherungsverhältnis deutsches Recht anzuwenden. Die Klägerin behauptet, daß unter die Versicherung ein Transport von 23855 kg gleich 455 Ballen Tabak falle, der am 14. Oktober 1918 mit dem Dampfer „Batmos II“ von Konstantinopel verschifft und am 17. Oktober 1918 in Braila angebracht worden ist und von da nach Stuttgart weitergeleitet werden sollte. Die Klägerin behauptet, daß diese Ware auf der Versicherungsreise ganz oder fast ganz verloren gegangen sei. Der Tabak sei zum Teil in Braila in Eisenbahnwagen verladen, aber auf dem Weitertransport teils durch Plünderung, teils durch behördliche Beschlagnahme — mit Ausnahme einer verhältnismäßig geringen, nach Deutschland übergeführten Menge — verloren gegangen. Man habe den Tabak, um ihn dem Zugriff kriegsführender Mächte zu entziehen, in Braila in 2 Schleppfähne übergeladen, welche die Ware nach Nikolajew schaffen sollten; von dort aus habe der Weitertransport nach Deutschland erfolgen sollen. Die Schleppfähne mit ihrer Ladung seien zu diesem Zweck von Braila nach der Sulina-Mündung geschafft und dort eine Zeitlang verborgen gehalten worden. Schließlich sei aber der Tabak von der rumänischen Regierung beschlagnahmt und damit der Klägerin endgültig entzogen worden.

Die Klägerin hatte den Tabak für 1073475 *RM* versichert. Sie verlangt von der Beklagten grundsätzlich die Erstattung der Versicherungssumme abzüglich der von dritter Seite wegen des Schadensfalles geleisteten Zahlungen. Im ersten Rechtszug hatte sie die Klageforderung in Papiermark berechnet und ein obsiegendes Urteil erlangt. In der Berufungsinstanz hat sie Aufwertungsansprüche geltend gemacht und auf die aufgewertete Forderung die von dritter Seite erhaltenen Zahlungen, gleichfalls aufgewertet, verrechnet. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 176529 *RM* nebst Zinsen verurteilt und den weitergehenden

Klaganspruch abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte nur zum Teil Erfolg; die Anschließungsrevision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

1. Zur Revision der Beklagten.

... Das Berufungsgericht nimmt an, daß die in Braila aus dem Dampfer „Patmos II“ in die beiden Schleppfähne übergeladene Ware vom Versicherungsvertrag umfaßt und daß auch für sie der Versicherungsfall eingetreten sei. Dies wird, wie folgt, begründet. Die Umladung in Schleppfähne sei vorgenommen worden, um die Ware auf dem Wasserwege von Braila nach Nikolajew zu schaffen und so für die Klägerin zu retten. Wäre der Tabak in Braila liegen geblieben, so hätte er nach Lage der Sache überhaupt nicht mehr abbefördert werden können; dann wäre er sofort in die Hände der rumänischen Regierung gefallen und für die Klägerin verloren gegangen. Die Umladung der Ware in die Schleppfähne und ihre Weiterbeförderung von Braila in die Sulina-Mündung stelle die nach der festgestellten Sachlage erforderliche und zweckmäßige Rettungsmaßnahme dar, welche die Beklagte in ihrem Interesse gegen sich gelten lassen müsse, und falle unter den Versicherungsschutz.

Die Revision verkennt nicht, daß derartige zweckmäßigerweise vorgenommene Rettungsmaßnahmen, auch wenn sie, wie hier, schließlich erfolglos geblieben sind, nach § 18 der „Allgemeinen Bedingungen“ sowie nach den allgemeinen Grundsätzen des Versicherungsrechts vom Versicherer zu vertreten sind. (§§ 819, 834 Nr. 3, 840 Abs. 2 HGB.; UGB. von 1867 §§ 66, 84 Nr. 3, 92; § 141 BGB.). Die Einwendungen der Revision richten sich nur gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die ergriffenen Maßregeln zweckmäßig gewesen seien. Das betrifft aber hier nicht nachzuprüfende, auf tatsächlicher Grundlage beruhende Erwägungen des zweiten Richters.

Nach dem Berufungsurteil hat die Beklagte die Urteilssumme von 176529 R.M. mit 12^o/_o seit Klagezustellung zu verzinsen. Die Revision beruft sich demgegenüber auf § 33 der „Allgemeinen Bedingungen“. Danach kann eine Verzinsung der Streitsumme — mangels ihrer Anerkennung durch die Beklagte — erst von dem Zeitpunkt an verlangt werden, wo über die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Meinungsverschiedenheit der Parteien eine richterliche Entscheidung ergangen ist. Dies ist zuerst durch das

landgerichtliche Urteil vom 12. April 1923 geschehen. Allerdings betrifft dieses Urteil eine Summe von 667894,60 RM , die durch die Inflation völlig wertlos geworden ist, und es läßt die Aufwertungsfrage unberührt, welche für die Urteilssumme des Berufungsurteils, um deren Verzinsung es sich handelt, entscheidende Bedeutung hat. Das kann aber nicht dazu führen, hier eine Verzinsung erst vom 28. November 1925 ab, als dem Tage der Verkündung des Berufungsurteils, eintreten zu lassen. Vielmehr muß die Beklagte, die im Verhältnis der Parteien als die Verfasserin der „Allgemeinen Bedingungen“ zu behandeln ist, Unklarheiten des Wortlauts in der Weise gegen sich gelten lassen, daß hier schon die erste richterliche Entscheidung über den Streitfall den Zinsenlauf in Gang bringt. Andererseits liegt nichts dafür vor, daß etwa die Beklagte den in § 33 vorgesehenen Beginn des Zinsenlaufs entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr verzögert hätte. Dagegen erscheint im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage zur maßgeblichen Zeit eine Herabsetzung des vom Berufungsgericht auf 12% jährlich bemessenen Zinsfußes auf 10% angemessen.

2. Die Anschlußrevision der Klägerin behandelt die Frage der Berechnung des Anschaffungswertes des Tabaks und der Überversicherung.

Das Berufungsgericht hat unter anderem folgendes ausgeführt. Der streitige Tabak sei einschließlich eines imaginären Gewinnes von 10% mit 45 RM je Kilogramm versichert gewesen. Demnach habe die Versicherungssumme, wie auch die Prämiennote vom 3. Dezember 1918 ergebe, insgesamt 1073475 RM betragen. Es sei nicht ausreichend dargetan und könne nicht festgestellt werden, daß der Versicherungswert des Tabaks mit 45 M je Kilogramm zu hoch bemessen sei und eine Überversicherung vorgelegen habe. Dem hat das Berufungsgericht hinzugefügt, zur Ermittlung des Versicherungswertes seien auf den reinen Kaufpreis „noch die sonstigen Unkosten daraufzuschlagen, allerdings nicht die Kosten der Transportversicherung“.

Zutreffend weist die Klägerin darauf hin, daß zu dem hier maßgeblichen Versicherungswert auch die Kosten der Transportversicherung gehören. Denn dies ist — entsprechend den allgemein herrschenden Grundsätzen des Versicherungsrechts (vgl. z. B. § 140 BGB., § 799 HGB., AEBB. von 1867 § 22) — in § 15 der „Allgemeinen

Bedingungen" ausdrücklich vorgeschrieben. Indessen ist diese Revisionsrüge der Klägerin hier von keiner Bedeutung. Das Berufungsgericht hat auch ohne Berücksichtigung der Kosten der Transportversicherung die Annahme einer Überversicherung abgelehnt und die volle von der Klägerin beanspruchte Versicherungssumme mit 1073475 RM eingesezt. Ein diese Versicherungssumme etwa übersteigender Versicherungswert kommt hier laut § 14 Abs. 4 der „Allgemeinen Bedingungen“ nicht in Betracht. Die Klägerin ist also insoweit nicht beschwert. Andererseits hat die Beklagte nicht behauptet, daß sie durch eine etwaige Unterversicherung beschwert sei. Das letztere könnte auch höchstens dann der Fall sein, wenn ein Teilschaden vorläge und wegen Unterversicherung eine entsprechende Herabsetzung der Entschädigungssumme in Frage käme. Hier ist aber der Versicherungsfall insofern als Totalverlust behandelt, als nicht etwa von der versicherten Menge von 23855 kg ein geretteter Warenposten abgesezt und so ein Teilschaden dargetan ist, sondern die der ganzen versicherten Menge entsprechende Versicherungssumme von 1073475 RM eingesezt und hiervon die der Klägerin anlässlich des Versicherungsfalles gezahlten Beträge abgesezt worden sind.

3. Die Revision der Beklagten und die Anschlussrevision der Klägerin befassen sich mit der Frage der Aufwertung des in Papiermarkt ausgeprägten Versicherungsanspruchs der Klägerin.

Das Berufungsgericht hat die Aufwertung auf Grund von § 242 BGB. vorgenommen. Dabei hat es die mit 1073475 RM eingesezte Entschädigungssumme nach dem Stande des amerikanischen Dollars zur Zeit der Fälligkeit des Versicherungsanspruchs in Goldmark umgerechnet. Die Fälligkeit dieses Anspruchs hat es auf Ende April 1919 festgesezt und danach den Satz von 1 Dollar = 12,5 RM zugrunde gelegt. Beide Parteien erheben gegen diese Umrechnung Revisionsrügen. Sie haben dabei aber im wesentlichen die vor dem Erlaß der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 bestehende Rechtslage im Auge. Insofern können die Rügen unerörtert bleiben.

Es handelt sich um einen Versicherungsanspruch, bei dem Art und Höhe der Aufwertung gemäß § 59 Abs. 2 AufwG. und Art. 3, 4, 5, 11 der Verordnung vom 22. Mai 1926 grundsätzlich besonders geregelt ist. Allerdings war bei Erlaß des Berufungsurteils die Verordnung vom 22. Mai 1926 noch nicht in Kraft getreten.

Trotzdem ist diese Verordnung aus denselben Gründen, die für das Aufwertungsgezet selbst wiederholt dargelegt worden sind (RGZ. Bd. 111 S. 321, Bd. 112 S. 172 und 206), auch jetzt in der Revisionsinstanz anzuwenden. Dies hat aber hier nicht die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle zur Folge nach Art. 11 der VO. vom 22. Mai 1926 und §§ 69ffg. AufwG. Denn nach § 77 AufwG. kommt diese Zuständigkeit nur dann in Frage, wenn die Parteien einen Antrag auf Ausföhrung des Verfahrens gestellt haben. Dies ist nicht geschehen. Somit hat das Gericht auch über die Höhe der Aufwertung zu entscheiden (vgl. Neukirch Aufwertungsgezet § 77 Num. 2).

Mit Schreiben vom 14. März 1919 hat die Klägerin bei der für die Beklagte zuständigen Stelle wegen der versicherten Ware eine Schadensanzeige erstattet. Darin wird ausgeföhrt, die Ware sei Mitte Oktober 1918 ab Konstantinopel mit Dampfer „Batmos“ zur Verladung gekommen, aber noch immer nicht eingetroffen; es müsse deshalb damit gerechnet werden, daß die Sendung in Verlust geraten sei. Als Schadensersatzanspruch meldete die Klägerin an 23855 kg Tabak zu 45 M = 1073475 M. Demgegenüber hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der in den beiden Schlepplähnen befindliche Tabak erst im April 1919 durch die rumänische Regierung weggenommen worden und daß nicht sicher sei, ob sich in den geplünderten Eisenbahnwagen überhaupt ein Teil der versicherten Tabakmenge befunden habe. Diese Feststellungen und die sonstigen Erwägungen des Berufungsrichters laufen darauf hinaus, daß die versicherte Ware zur Zeit der Schadensanzeige vom 14. März 1919 zwar äußerst gefährdet, aber noch nicht endgültig verloren war und daß dieser Verlust erst Ende April 1919 eingetreten ist. Hiernach ist die im übrigen ausreichende und ordnungsmäßige Schadensanzeige vom 14. März 1919 an sich verströht. Dies kann aber bei der Länge der seit dem Beginn der Versicherungsreise verstrichenen Zeit und bei der Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit für die Klägerin, über das wirkliche Schicksal der Ware zu jener Zeit nur einigermaßen sichere Kunde zu erlangen, der Klägerin nicht zur Last gelegt werden. Andererseits ist die Rechtswirklichkeit jener Schadensanzeige erst vom Eintritt des wirklichen Schadensfalles ab zu bemessen. Somit ist davon auszugehen, daß eine für den 30. April 1919 wirksame Schadensanzeige vorliegt.

Auf die unbestritten 1073475 RM betragende Entschädigungssumme sind nur zwei Teilzahlungen, und zwar von dritter Seite (nicht von der Beklagten) erfolgt, nämlich am 19. Mai 1921 eine Zahlung von 57278,90 RM und am 26. Mai 1922 eine solche von 249090 RM . Es liegt also der in Art. 3 Abs. 1 der Vo. vom 22. Mai 1926 angeführte Aufwertungsfall vor, daß spätestens am 30. Tage nach der Schadensanzeige, nämlich am 30. Mai 1919, die Entschädigungssumme nicht gezahlt worden und dadurch ein Geldentwertungsschaden eingetreten ist. Somit ist der Geldentwertungsschaden für die Teilzahlungen nach Art. 3 Abs. 2 und für die noch ausstehende Restzahlung gemäß Art. 3 Abs. 3 zu berechnen. Dabei ist zu beachten, daß Art. 5 der Vo. hier nicht anwendbar ist, da die Teilzahlungen nicht von dem Versicherer, der Beklagten, sondern unstreitig von dritter Seite gemacht worden sind. Dies führt zu folgender Berechnung.

Am dem nach Art. 3 der Vo. vom 22. Mai 1926 und § 2 Abs. 1 AufwG. maßgebenden Stichtag, dem 30. Mai 1919, waren nach der Tabelle des Aufwertungsgesetzes 10 $\text{RM} = 3,32 \text{GM}$. Die Teilzahlung von 57278,90 RM war am 30. Mai 1919 = 19016,60 GM und bei der am 19. Mai 1921 erfolgten Zahlung (100 $\text{RM} = 7,42 \text{GM}$) = 4250 GM . Die Wertminderung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 betrug also 14766,60 GM und zur Hälfte: 7383,30 GM . Die Teilzahlung von 249090 RM war am 30. Mai 1919 = 82697,90 GM und am 26. Mai 1922, dem Zahlungstage, = 3761,26 GM (100 $\text{RM} = 1,51 \text{GM}$). Die maßgebliche Wertminderung betrug also 78936,64 GM und zur Hälfte: 39468,32 GM . Nach Abzug der Teilzahlungen von 57278,90 RM und 249090 RM von der Entschädigungssumme von 1073475 RM verbleiben 767106,10 RM . Diese waren am 30. Mai 1919 = 254679,20 GM . Davon beträgt die Hälfte 127339,60 GM (Art. 3 Abs. 3). Die Summe von 127339,60 GM nebst den für die Teilzahlungen errechneten Aufwertungssummen von 7383,30 und 39468,32 GM ergibt die Gesamtaufwertungssumme von 174191,22 GM .

Dieses dem Wortlaut von Art. 3 a. a. O. entsprechende Ergebnis erhält man auch auf folgendem einfachen Rechnungsweg. Die Entschädigungssumme von 1073475 RM war am 30. Mai 1919 = 365393,70 GM . Davon geht ab die Teilzahlung von 57278,90 RM mit einem Wert vom 19. Mai 1921 = 4250 GM

und die Teilzahlung von 249090 RM mit einem Wert vom 26. Mai 1922 = 3761,26 GM . Der Rest beträgt 348382,44 GM , davon die Hälfte = 174191,22 GM . Danach hat das Berufungsgericht mit der Urteilssumme von 176529 RM der Klägerin 2337,78 RM zuviel zugesprochen. . . .